

Telefon: 233 - 60180
233 - 61200
Telefax: 233 - 60235
233 - 61205

Baureferat
Verwaltung und Recht
Tiefbau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10678

Beschluss des Bauausschusses vom 10.10.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Die Straßenreinigungsgebühren waren turnusmäßig neu zu kalkulieren. Daher ist die Straßenreinigungsgebührensatzung hinsichtlich der Gebührensätze sowie des Allgemeinkostenanteils der Landeshauptstadt München zu ändern.
Inhalt	Die neue Gebührenkalkulation und die Satzungsänderungen werden dargestellt und erläutert.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	1. Vom Beschlussvortrag wird zustimmend Kenntnis genommen. 2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	- Gebührenkalkulation - Gebührensätze - Gebührenschild - Reinigungsklassen - Reinigungsqualität - Straßenreinigung
Ortsangabe	-/-

Telefon: 233 - 60180
233 - 61200
Telefax: 233 - 60235
233 - 61205

Baureferat
Verwaltung und Recht
Tiefbau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10678

Anlagen

- Gebührengutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM
- Entwurf einer Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss des Bauausschusses vom 10.10.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

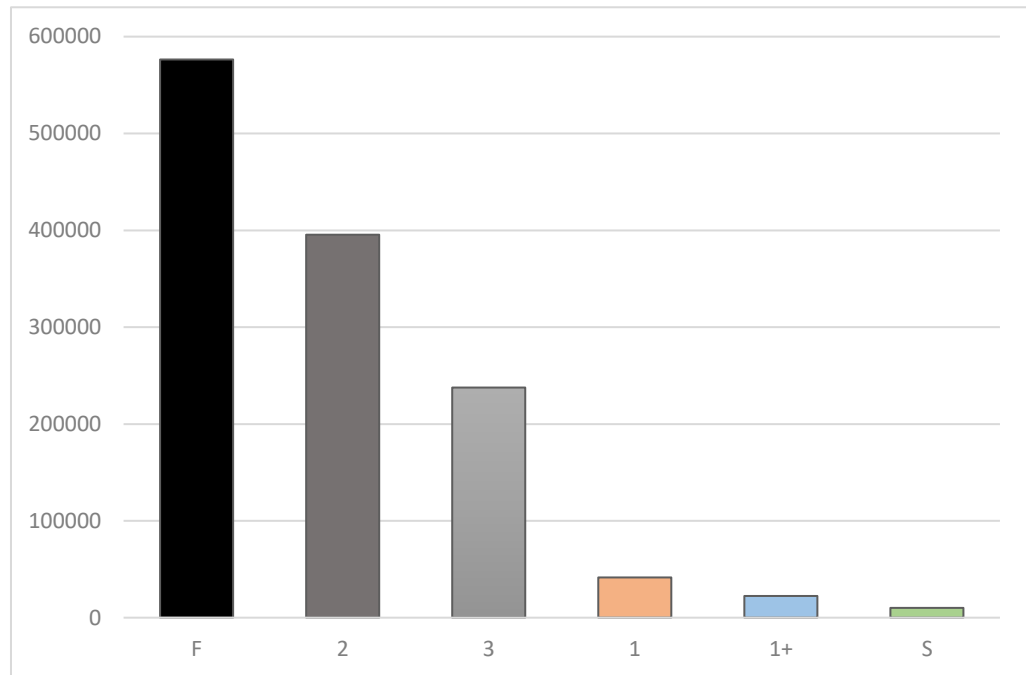
1. Ausgangslage

Die Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer*innen von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten.

Für einen Teil des Straßennetzes hat die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung selbst übernommen (Vollanschlussgebiet).

Entsprechend dieser Satzung werden bei diesen Straßen die Fahrbahnen, Radwege und Gehbahnen nach ihrer Verkehrsbedeutung und der notwendigen Reinigungsintensität entsprechend den fünf unterschiedlichen Reinigungsklassen gereinigt, die Abfallbehälter entleert sowie die Gehbahnen im Winter gesichert (Reinigungsklasse S, 1+, 1, 2 und 3). Zusätzlich reinigt die Stadt bei besonders stark befahrenen Straßen außerhalb des Vollanschlussgebietes die Fahrbahnen und Radwege für die Anlieger*innen, weil diesen die Reinigung aus Sicherheitsgründen nicht zuzumuten ist (Reinigungsklasse F).

Für ihre Leistungen erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung auf der Basis von Euro pro Frontmeter. Die Gesamtreinigungsmengen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Reinigungsklassen:



Reinigungsklasse	F	2	3	1	1+	S
Reinigungslänge in m	576.379	395.447	237.617	41.520	22.391	10.086

Die Straßenreinigungsgebühren wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13070) zuletzt am 01.01.2019 angepasst.

2. Nachkalkulation für die Jahre 2019 – 2023

Für die Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren konnte nach einem Teilnehmerwettbewerb eine renommierte und leistungsfähige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - WIKOM - beauftragt werden.

Durch die Firma WIKOM wurde eine gutachterliche Prüfung der Nachkalkulation für die Jahre 2019 bis 2022 sowie der Prognose für 2023 durchgeführt. Das Jahr 2018 wurde in die Nachkalkulation einbezogen, da dieses in der vorhergehenden Kalkulationsperiode in Form einer Prognose enthalten war. Dazu wurden zunächst die Finanzdaten des Straßenreinigungsbetriebs der Landeshauptstadt München kostenrechnerisch geprüft und das Ergebnis der Gegenüberstellung mit den Kalkulationswerten der letzten Gebührenkalkulation festgestellt.

Die Kostenunterdeckung des Zeitraums Januar 2018 – Dezember 2023 beträgt voraussichtlich 10,974 Mio. € und damit rund 7,2 % des geplanten Gebührenaufkommens i. H. v. 151,804 Mio. € (laut Gebührengutachten vom 28. September 2018).

Ein wesentlicher Grund für die Unterdeckung ist die Personalkostensteigerung i. H. v. ca. 5,0 Mio. €, welche insbesondere auf die Änderung der Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten, in Kraft getreten zum Januar 2020, zurückzuführen ist. Diese war zum Zeitpunkt der zurückliegenden Gebührenkalkulation im Jahre 2018 noch nicht bekannt.

Des Weiteren kam es in den Jahren 2022 und 2023 zu inflationsbedingten Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Betriebs- und Sachmittel (mit Schwerpunkten bei den Treibstoff- und Kfz-Unterhaltungskosten), die in diesem Maße bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahre 2018 nicht absehbar waren. Auch die witterungsbedingte Verschiebung von Winterdienst- zu Reinigungsleistungen führte zu einem Kostenanstieg.

Ansonsten zeigte sich, dass sich die Kostenprognose des ursprünglichen Kalkulationszeitraumes 2018 - 2022 im Wesentlichen als zutreffend erwiesen hat.

3. Vorkalkulation für die Jahre 2024 – 2027

Für die Straßenreinigung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Für die Vorkalkulation wurden durch den Gutachter sowohl die aktuellen betrieblichen Daten als auch die Entwicklung der Betriebskosten für den Gebührenzeitraum 2024 – 2027 bewertet.

Eine Fortschreibung der Werte erfolgte, wenn für die kommende Gebührenperiode Kostensteigerungen zu erwarten waren (z. B. Tarifierhöhungen, Steigerungen bei den Kosten für Betriebs- und Sachmittel, wie Treibstoffkosten, durch anhaltend hohe Inflation).

Bei der aktuellen Gebührenkalkulation schlagen insbesondere der Abbau der Unterdeckung der Gebührenausgleichsrücklage (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG) auf Basis der Nachkalkulation (vgl. Ziffer 2), der Tarifabschluss 2023 und die dadurch zu erwartenden jährlichen Personalkostensteigerungen sowie die weiter sehr hohe Inflationsrate, die insbesondere zu steigenden Kosten bei den Betriebs- und Sachmitteln führen wird, zu Buche.

Für die Ermittlung der Personalkosten wurden die Personalentwicklungen sowie insbesondere die Entwicklung der aktuellen Tarifabschlüsse in der Vorkalkulation berücksichtigt. Als Basis für die Personalkostensteigerungen für den Prognosezeitraum dienen die vom Personal- und Organisationsreferat der Landeshauptstadt München veröffentlichten Prozentwerte für die jährlichen Tarifsteigerungen.

Insgesamt erfolgte daher eine Fortschreibung der Personalkosten des Jahres 2022 mit einer Personalkostensteigerung i. H. v. 4,0 % für das Jahr 2023, für 2024 i. H. v. 5,4 % und für die Jahre 2025 bis 2027 i. H. v. 2,5 %.

Zusätzlich sind angemessene Preissteigerungen bei Betriebs- und Sachmitteln zu berücksichtigen.

Für die Kalkulation der Betriebskosten wurden die Istwerte des aktuellen Gebührenzeitraums als Basis verwendet. Dies hat den Vorteil, dass die witterungsbedingt vorhandenen Kostenschwankungen und die Zuordnung der Kosten auf die Gebührenschuldner*innen bzw. den Hoheitshaushalt bestmöglich einkalkuliert werden konnten.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 KAG sind die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner*innen die öffentliche Einrichtung benutzen. Aus der Kalkulation sind die Kosten auszusondern, die anfallen, um dem öffentlichen Interesse an einer sauberen Straße Rechnung zu tragen (Allgemeinkostenanteil der LHM). Entsprechend der Empfehlung des Gutachtens der Fa. WIKOM wurde in der vorliegenden Vorkalkulation der Prozentsatz des von der LHM zu tragenden Allgemeinkostenanteils von 10 % auf 15 % erhöht. Dies erklärt sich aus einem hohen Interesse der Stadt München an einem sauberen Erscheinungsbild der Landeshauptstadt und dem damit verbundenen erhöhten Anspruch an die Reinigungsqualität. In einem deutschlandweiten Vergleich liegt die Landeshauptstadt München bei der Höhe des Allgemeinkostenanteils im Durchschnitt vergleichbarer Städte.

4. Gebührenentwicklung 2019 – 2027

Auf Grund der prognostizierten Kosten für die Jahre 2024 - 2027, der entwickelten Gebührenbemessungsgrundlagen, der Ergebnisse der Nachkalkulation für die Jahre 2018 – 2022 sowie der Schätzung für 2023 errechnen sich nachstehende Benutzungsgebühren. Zum Vergleich sind diesen die Gebührensätze der Vorperiode gegenübergestellt.

	2019 – 2023	2024 – 2027
	in €/ Frontmeter	
F	4,30	4,98
3	20,75	26,33
2	40,94	52,84
1	56,46	73,74
1+	118,66	155,63
S	167,70	223,57

Die durchschnittliche relative Steigerung der Gebühren beträgt für den betrachteten Vier-Jahres-Zeitraum 28,08 %. Die Gründe sind in Ziffer 3 der Vorlage ausführlich dargestellt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen hinsichtlich der Festsetzung der Gebührenhöhen nicht.

Die Satzung und die Beschlussvorlage sind mit dem Direktorium - Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Beschlussvortrag wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Katrin Habenschaden
2. Bürgermeisterin

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Kommunalreferat
3. An das Kreisverwaltungsreferat
4. An das Referat für Bildung und Sport
5. An das Baureferat – T, T0 (3 x), T2 (6 x), G, H, J, MSE
6. An das Baureferat – RG 2, RG 4, RZ
7. An das Baureferat – V
8. An das Baureferat – VV (6 x)
zur Kenntnis.

9. Mit Vorgang zurück zum Baureferat - VV

Am

Baureferat - RG 4

I. A.